

Telefon 233 - 28517
Telefax 233 - 25810

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV/ 43V

Keine weiteren Spielhallen in Pasing

Empfehlung Nr. 02-08 / E 01064 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
am 29.04.2008

Sitzungsvorlagen Nr. 08 - 14 / V 00639

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 02-08 / E 01064

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing - Obermenzing vom 29.07.2008

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing - Obermenzing hat am 29.04.2008 die in Anlage 1 beiliegende Empfehlung beschlossen.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing - Obermenzing, da die Empfehlung (keine weiteren Spielhallen in Pasing) ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes führt das Planungsreferat folgendes aus:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Spielhallennutzung regelt §34 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den jeweiligen Festlegungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO), soweit nicht ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB Regelungen trifft.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass Spielhallen als Vergnügungsstätten grundsätzlich nur in einem Kerngebiet zulässig sind. Kleinere Einrichtungen sieht die Rechtsprechung auch in Gewerbegebieten bzw. den gewerblich genutzten Teilen von Mischgebieten als möglich an. Spielhallen in einem Wohngebiet sind grundsätzlich unzulässig.

Aus dem eben Ausgeführten ergibt sich, dass die Zulässigkeit einer Spielhalle einzelfallbezogen zu prüfen ist, wobei es in baurechtlicher Hinsicht darauf ankommt, wo die Nutzung als Spielhalle erfolgen soll.

Dem gegenüber kann eine Spielhallennutzung mit Mitteln des Baurechts nicht generell untersagt werden.

Der Empfehlung Nr. 02-08 / E 01064 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing - Obermenzing am 29.04.2008 kann nur nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller und dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Brannekämper ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen, wonach Spielhallen nicht im Rahmen des Baurechts generell verhindert werden können.
2. Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 01064 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing - Obermenzing – am 29.04.2008 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

BA-Vorsitzender

Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Planungsreferat SG 3

zur weiteren Veranlassung

- zu IV. 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. an den Bezirksausschuss 21
 3. an das Direktorium HA II/V2 -BA-Geschäftsstelle West (3x)
 4. an das Direktorium HA II/V3
 5. an das Direktorium Dokumentationsstelle
 6. an das Revisionsamt
 7. an die Stadtkämmerei
 8. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
 9. an das Planungsreferat HA I
 10. an das Planungsreferat HA II
 11. an das Planungsreferat HA III
 12. an das Planungsreferat HA IV
 13. an das Planungsreferat SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

 14. Mit Vorgang zurück zum Planungsreferat HA IV/ - 43V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Planungsreferat SG 3

I.A.